

Bekanntmachung

109. Nachtrag zur Satzung der Techniker Krankenkasse vom 1. Januar 2009

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der Techniker Krankenkasse in seiner Sitzung am 3. März 2023 beschlossenen 109. Nachtrag zur Satzung der Techniker Krankenkasse vom 1. Januar 2009 mit Bescheid vom 11. April 2024 (Aktenzeichen: 213-10204#00068#0008) im Hinblick auf Artikel I Änderung 1, 2 sowie Artikel II mit Maßgaben genehmigt. Die von der Genehmigung umfassten Regelungen des Nachtrags werden hiermit gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der Techniker Krankenkasse auf der Internetseite tk.de bekannt gemacht.

Bereits mit Bescheid vom 31. Mai 2023 hatte das Bundesamt für Soziale Sicherung im Hinblick auf den 109. Nachtrag zur Satzung der Techniker Krankenkasse vom 1. Januar 2009 bezüglich Artikel I Änderung 3, 4, 5, 6 und 7 Buchstabe b) sowie insoweit Artikel II eine Teilgenehmigung ausgesprochen. Die von der Teilgenehmigung umfassten Regelungen des Nachtrags wurden gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der Techniker Krankenkasse auf der Internetseite tk.de am 5. Juni 2023 bekannt gemacht (s. Anlage).

Hamburg, 17. April 2024

109. Nachtrag
zur Satzung der Techniker Krankenkasse
vom 1. Januar 2009

Artikel I

Änderung 1: § 30 TK-Tarif PrämieXtra

§ 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Angaben „§§ 32, 33 sowie 36“ durch die Angaben „§§ 32, 33, 36 und 37“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird Satz 7 gestrichen. Die bisherigen Sätze 8, 9 und 10 werden die Sätze 7, 8 und 9.

Änderung 2: § 31 TK-Tarife 150Plus und 300Plus

§ 31 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„TK-Tarif 300Plus“
- b) Abs. 1 wird wie folgt angepasst:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Bei den TK-Tarifen 150Plus und 300Plus handelt es sich um Wahltarife“ durch die Worte „Der TK-Tarif 300Plus ist ein Wahltarif“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „diesen Tarifen“ durch die Worte „diesem Tarif“ ersetzt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt angepasst:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Für die Teilnahme ist ein beitragspflichtiges Jahreseinkommen des Mitglieds in Höhe von mindestens 30.000 Euro erforderlich.“
 - bb) Satz 4 erhält folgenden Wortlaut: „§ 30 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“
 - cc) Die Sätze 5 und 6 werden gestrichen.
- d) Abs. 3 wird wie folgt angepasst:
 - aa) Satz 3 wird gestrichen. Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 3 und 4.
 - bb) Im neuen Satz 4 werden die Worte „am TK-Tarif 150Plus bzw.“ gestrichen.

e) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte "im TK-Tarif 150Plus maximal 150 Euro und im TK-Tarif 300Plus" gestrichen.

d) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „im TK-Tarif 150Plus maximal 200 Euro und im TK-Tarif 300Plus“ gestrichen.

...

Artikel II

Inkrafttreten

Der Nachtrag tritt bzgl. des Artikels I Änderung 1 und 2 am Tag nach der Bekanntmachung, im Übrigen am 1. Juli 2023 in Kraft.



Bekanntmachung

109. Nachtrag zur Satzung der Techniker Krankenkasse vom 1. Januar 2009

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat dem vom Verwaltungsrat der Techniker Krankenkasse in seiner Sitzung am 3. März 2023 beschlossenen 109. Nachtrag zur Satzung der Techniker Krankenkasse vom 1. Januar 2009 mit Bescheid vom 31. Mai 2023 (Aktenzeichen: 213-10204#00068#0008) zunächst eine Teilgenehmigung erteilt.

Die von der Teilgenehmigung umfassten Regelungen des Nachtrags werden gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der Techniker Krankenkasse auf der Internetseite tk.de bekannt gemacht.

Hamburg, 5. Juni 2023

109. Nachtrag
zur Satzung der Techniker Krankenkasse
vom 1. Januar 2009

Artikel I

...

Änderung 3: § 32 TK-Tarif Traveller

§ 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Angaben „§§ 30, 31, 33 sowie 36“ durch die Angaben „§§ 30, 31, 33, 36 sowie 37“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird Satz 5 gestrichen. Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden die Sätze 5 und 6.

Änderung 4: § 33 TK-Tarif Praxis

In Abs. 2 werden die Angaben „29b, 30 – 32 sowie 36“ durch die Angaben „29b, 30 – 32, 36 sowie 37“ ersetzt.

Änderung 5: § 36 TK-Tarif Select

§ 36 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt angepasst:
 - aa) In Satz 3 werden die Angaben „§§ 30, 31, 32 sowie 33“ durch die Angaben „§§ 30, 31, 32, 33 sowie 37“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Dieser Wahltarif ist mit Wirkung ab dem 1. Juli 2023 für neue Teilnahmen geschlossen.“

- b) In Abs. 3 wird Satz 3 gestrichen. Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 3 und 4.

Änderung 6: § 37 TK-PrämieFlex

§ 37 wird wie folgt neu belegt:

„TK-PrämieFlex

- (1) TK-PrämieFlex ist ein Wahltarif nach § 53 Abs. 1 SGB V. Die teilnehmenden Mitglieder erhalten jährlich eine Prämie, weil sie einen Teil der Kosten übernehmen, die von der TK für sie zu tragen sind (Selbstbehalt). Der Selbstbehalt gilt nur für ausgewählte Leistungspakete nach Abs. 4.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder, deren Beiträge nicht vollständig von Dritten getragen werden.

Die Teilnahme ist ausgeschlossen, wenn und solange

- Beitragsfreiheit vorliegt (§§ 224 und 225 SGB V),
- der Leistungsanspruch gesetzlich ruht oder ausgeschlossen ist,
- ein Beitragsrückstand besteht.

Die gleichzeitige Teilnahme an einem Wahltarif nach den §§ 30, 31, 32, 33 sowie 36 ist nicht möglich.

- (3) Die Teilnahme ist vom Mitglied zu erklären. Sie beginnt mit dem Ersten des auf den Eingang der Teilnahmeerklärung folgenden Kalendermonats und endet mit dem Ablauf der gesetzlichen Mindestbindungsfrist von drei Jahren.

Die Mitgliedschaft bei der TK kann frühestens zum Ablauf der Mindestbindungsfrist gekündigt werden, es sei denn, die TK erhöht ihren Zusatzbeitragssatz nach § 10 (§ 53 Abs. 8 Satz 2 SGB V, § 175 Abs. 4 Satz 6 SGB V). Endet die TK-Mitgliedschaft kraft Gesetz, endet gleichzeitig die Teilnahme am Wahltarif TK-PrämieFlex.

- (4) Das Mitglied wählt den Selbstbehalt für mindestens ein bis maximal fünf der folgenden sieben Leistungspakete

Leistungspaket 1: Ambulante und stationäre Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen (§ 23 Abs. 2 und 4 SGB V, § 40 SGB V, § 20 TK-Satzung)

Leistungspaket 2: Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen (§ 11 Abs. 6 SGB V, § 27a TK-Satzung), Osteopathie (§ 11 Abs. 6 SGB V, § 27b TK-Satzung), Homöopathie (§ 140a SGB V, § 29a TK-Satzung)

Leistungspaket 3: Fahrkosten (§ 60 SGB V)

Leistungspaket 4: Haushaltshilfe (§ 38 SGB V, § 24 TK-Satzung), Häusliche Krankenpflege und Kurzzeitpflege bei fehlender Pflegebedürftigkeit (§ 37 SGB V, § 39c SGB V, § 23 TK-Satzung)

Leistungspaket 5: Künstliche Befruchtung (§ 11 Abs. 6 SGB V, § 27h TK-Satzung), Arzneimittel während der Schwangerschaft (§ 11 Abs. 6 SGB V, § 27j TK-Satzung), Partner-Geburtsvorbereitungskurse (§ 11 Abs. 6 SGB V, § 27i TK-Satzung), Rufbereitschaft Hebammen (§ 11 Abs. 6 SGB V, § 27g TK-Satzung)

Leistungspaket 6: Professionelle Zahnreinigung (§ 11 Abs. 6 SGB V, § 27o TK-Satzung)

Leistungspaket 7: Schutzimpfungen und Malariaprophylaxe im Zusammenhang mit privaten Auslandsreisen (§ 20i Abs. 2 SGB V, § 19 Abs. 1 Sätze 2 und 4 TK-Satzung).

- (5) Für jedes der Leistungspakete nach Abs. 4 beträgt die Prämie 18 Euro; insgesamt beträgt die Prämie maximal 90 Euro. Für die Prämienhöhe gelten die gesetzlich

festgelegten Höchstgrenzen (§ 53 Abs. 8 Satz 4 SGB V). Das Mitglied erhält die Prämie jeweils im Voraus.

- (6) Die Höhe des Selbstbehalts richtet sich nach der Anzahl der gewählten Leistungspakete nach Abs. 4.

Der Selbstbehalt beträgt

- 24 Euro bei einem gewählten Leistungspaket
- 48 Euro bei zwei gewählten Leistungspaketen
- 72 Euro bei drei gewählten Leistungspaketen
- 96 Euro bei vier gewählten Leistungspaketen
- 120 Euro bei fünf gewählten Leistungspaketen.

Hat das Mitglied nicht das gesamte Kalenderjahr am Wahltarif TK-PrämieFlex teilgenommen, erfolgt eine entsprechend anteilige Berechnung. Muss die Prämie nach Abs. 5 Satz 2 gemindert werden, verringert sich der Selbstbehalt so weit, dass die ursprüngliche Differenz von Prämie und Selbstbehalt erhalten bleibt.

Die Abrechnung wird jeweils bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres durchgeführt. Hat das Mitglied auf den Selbstbehalt anzurechnende Leistungen in Anspruch genommen, stellt die TK dem Mitglied die Kosten in tatsächlicher Höhe in Rechnung, bis zum geltenden Gesamt-Selbstbehalt nach Satz 2. Eine eventuelle Forderung der TK gleicht das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der entsprechenden schriftlichen Mitteilung aus.“

Änderung 7: Anlage 4 Leistungskatalog der TK-Gesundheitsdividende

Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

...

- b) Die Leistung „Private Zusatzversicherungsverträge nach § 28“ wird durch die Leistung „Private Kranken- und Pflegezusatzversicherungen (§ 194 Abs. 1a SGB V, § 47 Abs. 2 SGB XI)“ ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Der Nachtrag tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.